

**Die Anzeige wird von der Exekutive an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.**

Diese entscheidet darüber, ob die Anzeige zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Die Anzeigenzurücklegung hängt von der Schwere des Deliktes ab.

***Versprechen und Drohungen*** von Exekutiv-beamtInnen haben auf das Urteil eines gerichtlichen Verfahrens keinen Einfluß. Die RichterInnen können ein Geständnis auch dann als Milderungsgrund werten, wenn darin keine Aussagen über andere Beteiligte gemacht werden.

Diese Broschüre soll dazu dienen, Informationsmängel zu beheben und Fehlinformationen zu korrigieren.

Falls Sie mit diesem Gesetz in Konflikt kommen sollten, empfehlen wir Ihnen in jedem Fall eine der in der Beilage aufgelisteten Beratungsstellen aufzusuchen. Dort erhalten Sie ein ***kostenlose Rechts-Beratung auf Wunsch anonym***

**Österreichischer Verein für  
DROGENFACHLEUTE**



## **Illegale Rauschmittel**

**Informationen  
zur aktuellen  
Rechtslage**



Impressum: *Für den Inhalt verantwortlich*  
**ÖVDF • Radetzkystraße 31/7 • 1030 Wien**

## Grundlage: Suchtmittelgesetz 1998 und Novelle 2001

Dieses Gesetz regelt unter anderem die strafrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum, d.h. **KonsumentInnen von illegalen Rauschmitteln** können wegen Erwerb, Besitz, Erzeugung, Ein- und/oder Ausfuhr bzw., wenn sie einer anderen Person ein illegales Rauschmittel überlassen oder verschaffen, strafrechtlich verfolgt werden – auch **kleinste Mengen** (z.B. Tagesdosis für den „Eigengebrauch“ – ein Gramm und weniger) **sind strafbar!** Dies gilt auch für Hanfprodukte (Haschisch, Marihuana etc.).

## Das Gesetz gilt in Österreich für jeden Menschen, auch für Personen mit anderer Staatsbürgerschaft.

Österreichische StaatsbürgerInnen können, wenn sie im Ausland für eine nach diesem Gesetz begangene Straftat verfolgt bzw. verurteilt wurden (meist bei größeren Mengen) in Österreich nochmals verurteilt werden.

Den Exekutivorganen (Gendarmerie, Polizei, Kriminalpolizei, Zollwache) obliegt die Durchführung der strafrechtlichen Verfolgung.

## Im Zuge von Ermittlungen durch die Exekutive kann es zu folgenden Amtshandlungen kommen:

- **Personendurchsuchung** (Perlustrierung): auch auf offener Straße
- **Einvernahme:** Jede(r) Festgenommene ist berechtigt, eine(n) Angehörige(n) oder andere Vertrauensperson und darüber hinaus eine(n) RechtsanwältIn zu verständigen (§178 Strafprozeßordnung)
- **Hausdurchsuchung:** Grundsätzlich mit Hausdurchsuchungsbefehl und evtl. Beschlagnahme von potentiellen Beweismitteln.
- Bei freiwillig erteilter Zustimmung eines Hausbewohners heißt die durchgeführte Amtshandlung „**Nachschau**“
- **Harntests:** THC = der Wirkstoff von Hanfprodukten wie Haschisch od. Marihuana ist z.B. 5 bis 6 Wochen im Harn nachweisbar, XTC/LSD 48 bis 72 Stunden, Kokain und Opiate 2 bis 4 Tage.  
Wer in Österreich einen Drogenharntest macht, tut dies freiwillig! Es gibt derzeit kein Gesetz, auf dessen Grundlage jemand einen Drogenharntest machen muss.  
Die letzte Novellierung der Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass ab 1.1.2003 bei Verdacht auf Drogen im Straßenverkehr eine Blutabnahme vom Amts-/Polizeiarzt angeordnet werden kann.

Die Behörde ist verpflichtet auf Verlangen einen Bescheid bzw. eine Niederschrift über die durchgeführte Amtshandlung auszustellen. Dies ermöglicht auch bei eventuellen Unstimmigkeiten die Einbringung eines Rechtsmittels (Berufung).

Niederschriften und Protokolle sollten nur dann unterschrieben werden, wenn sie gelesen und für richtig befunden wurden!

Die Betroffenen sind berechtigt, die Aussage zu verweigern.

Bei Jugendlichen sind bei einer Anhaltung die Angehörigen durch die Behörde zu verständigen. Bei einer Befragung ist (auf Verlangen der Jugendlichen) eine Vertrauensperson beizuziehen.

## Jede Anzeige führt u.a.

- zu einer **Speicherung der persönlichen Daten in zentralen Registern**, die in bestimmten Fällen für Exekutivorgane auch international zugänglich sein können.
- zu einer **Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde**, was im weiteren zu Schwierigkeiten (Befristung, Entzug od. Verweigerung) bei folgenden Dokumenten führen kann: Führerschein, Paß, Gewerbeschein, etc.